

Wissenswertes für Mitglieder  
von Prüfungsausschüssen



Ratgeber

**Der Griff in die Trick-  
kiste lohnt sich nicht!**

Seite 2



Wissen

**Lernumfang –  
was ist das?**

Seite 3-4



Instrumente

**Das Überdenkungs-  
verfahren der Prüfer**

Seite 4

Innovationen

## Und es geht doch

*Mündliche Prüfungen  
auf Distanz – Corona  
macht's möglich!*

Die Corona-Pandemie stellt uns in allen Lebensbereichen vor neue Situationen und erfordert oft eine schnelle Reaktion mit zum Teil neuen und innovativen Lösungen. Auch die IHK-Prüfungen in Aus- und Fortbildung mussten in Zeiten des Lock-downs anders organisiert und mit innovativen Lösungen umgesetzt werden.

Präsentationen und Fachgespräche sind am besten in Präsenz durchzuführen, um die Leistung zu bewerten. Aber was tun, wenn Prüfer wegen Vorerkrankungen in Corona-Zeiten nicht in Präsenz prüfen können oder Unternehmen ihren Mitarbeitern eine Teilnahme an Präsenzprüfungen untersagen? Dann müssen neue Lösungen her, um den Prüflingen trotzdem den Berufsabschluss zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob die mündliche Prüfungsleistung auch auf Distanz geleistet werden kann. Dabei sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Möglichkeiten denkbar. Die eine ist eine **komplette Prüfung auf Distanz**. Dabei ist der Prüfling ohne einen Prüfer in einem Prüfungsraum und die Prüfer sind an verschiedenen Orten getrennt voneinander. Ebenso kann es aber auch sein, dass im Prüfungsraum neben

dem Prüfling auch ein **Teil der Prüfer vor Ort** ist und **andere Prüfer des Ausschusses sich an anderen Orten** aufhalten.

Beiden Varianten gemein ist, dass ein technisches System zur Übertragung der Prüfungsleistungen und zur Interaktion vorhanden ist. Bei der Vielzahl von Systemen (MS Teams, Zoom, BigBlueButton, GoToMeeting usw.) stellt sich die Frage nach dem am ehesten geeigneten. Dazu gibt es nicht die eine Empfehlung, da viele Faktoren berücksichtigt werden müssen. Unbedingt zu klären ist, ob die zur Verfügung gestellte Software von den Prüfern eingesetzt werden darf (z. B. Datenschutzvorgaben des Arbeitgebers des Prüfers) und eingesetzt werden kann (technische Ausstattung). Mindestens sollte durch die Software gewährleistet sein, dass sich die zugeschalteten Prüfer mit den Vor-Ort-Prüfern verständigen

können, ohne dass der Prüfling etwas mitbekommt. Allen Prüfern muss die Möglichkeit gegeben sein, die Präsentation zu sehen und gleichzeitig den Prüfling beim Vortrag zu beobachten. Ebenso muss der Prüfling die Möglichkeit haben, alle Prüfer sehen zu können. Die Sprache sollte klar und deutlich sein und auf allen Seiten gut zu verstehen. Diese Anforderungen sind aber mit den meisten handelsüblichen Laptops abzudecken. Wichtiger ist, dass im Vorfeld die Technik und die Bandbreite der Internetverbindung getestet wird. > **Nächste Seite**

**Prüfer sein!**

Alle Fakten zum  
IHK-Ehrenamt  
finden Sie [hier](#).



Vorwort



**Liebe Prüferinnen  
und Prüfer,**

ein Jahr Corona-Pandemie liegt hinter uns – und ein Ende ist noch nicht in Sicht. Damit bestehen für Sie im Prüfungswesen die gleichen Herausforderungen bei der Durchführung der Abschlussprüfungen wie im vergangenen Jahr. Ein besonderes Dankeschön an Sie alle, die Sie es durch außergewöhnliches Engagement möglich machen, dass unsere Prüflinge ihre berufliche Handlungskompetenz unter Beweis stellen können.

In dieser Ausgabe der **Prüfungspraxis** erfahren Sie, welche Rolle das neue Kriterium des Lernumfangs bei der beruflichen Fortbildung spielt und wie der Lernumfang nachgewiesen werden kann. Außerdem erhalten Sie Informationen zur digitalen Prüfung, zum Umgang mit Täuschungsversuchen und zu den Anforderungen an das Überdenkungsverfahren. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter [pruefungspraxis@bonn.ihk.de](mailto:pruefungspraxis@bonn.ihk.de).

Ihr Redaktionsteam  
Prüfungspraxis



# Der Griff in die Trickkiste lohnt sich nicht:

## Umgang mit Täuschungshandlungen



### > Fortsetzung Titelseite

Grundsätzlich sollte diese sehr techniklastige Prüfung von technisch versierten Mitarbeitern oder einem Dienstleister begleitet werden, dies besonders dann, wenn Software eingesetzt wird, in der die Mitarbeiter der IHK nicht geschult sind.

Eine Begleitung der Prüfung durch einen Mitarbeiter der IHK oder eine von der IHK beauftragte Person ist bei der Distanzprüfung ohne Prüfer im Raum unerlässlich, um die Identität des Prüflings festzustellen und sicherzustellen, dass die Prüfung ohne Täuschungshandlung geleistet wird.

Auch wenn der Aufwand zur Durchführung von Distanzprüfungen zunächst hoch ist, bietet sich dadurch die Möglichkeit, in Ausnahmefällen wie der aktuellen Pandemie, Prüfungen rechtlich konform durchzuführen und den Prüflingen den Abschluss zu ermöglichen. ❌



**Ob Schule, Ausbildung oder Studium – wo es Prüfungen gibt, da wird manchmal geschummelt. Wie ist damit umzugehen, wenn die Täuschungshandlung auffällt? Die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer regelt das Verfahren.**

### Ablauf laut Prüfungsordnung

- ✓ **Ausgangspunkt:** Der Prüfling begeht eine feststellbare Täuschungshandlung oder ruft einen entsprechenden Verdacht hervor.
- ✓ **Verfahren in der Prüfung:** Die Aufsicht stellt den Sachverhalt fest und protokolliert ihn. Vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation kann der Prüfling die Prüfung fortsetzen.
- ✓ **Verfahren nach der Prüfung:** Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation prüft, ob eine Täuschungshandlung vorliegt. Vor der Entscheidung ist der Prüfling zu hören, er erhält also Gelegenheit zur Stellungnahme.
- ✓ Bei einer normalen Täuschungshandlung wird die betroffene Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

- ✓ In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit 0 Punkten bewertet werden.

### Was ist im Detail zu beachten?

- ✓ Es gilt die Unschuldsvermutung. Dem Prüfling muss also nachgewiesen werden, dass er getäuscht hat. Laut Rechtsprechung muss der Prüfling allerdings den Anschein entkräften, sobald die Umstände bei lebensnaher Betrachtung eine Täuschung nahe legen. Nach einem neueren Urteil ist das z. B. der Fall, wenn jemand ein eingeschaltetes Smartphone aus der Tasche zieht (OVG NRW 6 B 1868/20).
- ✓ Am besten ist es, schon den Anfängen zu wehren. Beim ersten Anzeichen, dass eine Täuschungshandlung beabsichtigt ist, sollte die Aufsicht eingreifen und z. B. Getuschel unterbinden oder verdächtige Gegenstände außer Reichweite legen lassen.
- ✓ Kommt es zur Täuschungshandlung, sollte die Aufsicht möglichst genau protokollieren. Hat sie z. B. unerlaubte

Hilfsmittel gesehen? Wie oft wurden diese genutzt? Gibt es Zeugen? Wenn es zulässig ist, sollte man unerlaubte Hilfsmittel wie Spickzettel einbehalten. Smartphones kann man nicht über die Prüfung hinaus einziehen.

- ✓ Ein leichter Verstoß liegt z. B. vor, wenn die Aufsicht schon vor der Prüfung einen kaum brauchbaren Spickzettel findet oder wenn sie einen Abschreiberversuch feststellt. Hier kommt es in der Regel in der Prüfung zu einer Verwarnung, bei der Wiederholung zu einer Protokollierung und weiterem Verfahren.
- ✓ Ein normaler Verstoß ist z. B. bei hartnäckigem Abschreiben oder unerlaubten, brauchbaren Hilfsmitteln gegeben.
- ✓ Schwere Verstöße sind z. B. der Einsatz technischer Hilfsmittel wie Smartphones, die Verwendung illegal erlangter Musterlösungen oder das Schreiben der Arbeit durch jemand anderen als den Prüfling.

Wenn sich erst nach der Ausgabe des Zeugnisses herausstellt, dass der Prüfling getäuscht hat, kann die Prüfung rückwirkend für nicht bestanden erklärt werden. ❌





# Lernumfang – was ist das?

*Es ist nicht neu, dass die Berufliche Fortbildung – heute höherqualifizierende Berufsbildung genannt – in Stufen eingeteilt wird.*



Die meisten Abschlüsse liegen auf der Meister- oder Fachwirte-Ebene, aber einige auch darüber, wie die (Technischen) Betriebswirte, die Strategischen IT-Professionals und die Berufspädagogen, einige wenige aber auch darunter, so die IT-Spezialisten und die Servicetechniker. Neu ist, dass diese Stufen im Gesetz verankert sind. Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes wurde in § 53 erstmals festgeschrieben, dass Fortbildungsordnungen neben der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, dem Ziel, Inhalt und den Anforderungen sowie den Zulassungsvoraussetzungen und dem Prüfungsverfahren auch die Fortbildungsstufe festzulegen haben.

Aber wie wird diese Stufe festgelegt? Die 2013 mit dem DQR eingeführten Stufen definieren sich anhand der erworbenen Kompetenzen. Der neu eingeführte § 53 a BBIG legt zwar die neuen Bezeichnungen der Fortbildungsstufen fest, nämlich den Geprüften Berufsspezialist bzw. die Geprüfte Berufsspezialistin, den Bachelor Professional und den Master Professional, sagt aber nichts darüber aus, wann ein Abschluss auf welcher dieser Stufen liegt. Das definieren erst die Regelungen für die einzelnen Stufen anhand der erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und

Fähigkeiten – und erstmals auch anhand des für den Erwerb dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlichen Lernumfangs. Für Geprüfte Berufsspezialisten soll er bei mindestens 400, für Bachelor Professional bei mindestens 1.200 und für Master Professional bei mindestens 1.600 Stunden liegen. Hiermit wird ein für die berufliche Bildung völlig neues Kriterium eingeführt, das wir bislang vor allem aus dem Hochschulbereich kennen. Verwirrend ist dies vor allem vor dem Hintergrund, dass für die Zulassung zu Fortbildungsprüfungen –

mit wenigen Ausnahmen, wie dem Geprüften Taucher und dem Geprüften Pharmareferenten – der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs keine Zulassungsvoraussetzung ist. Was bedeutet also dieser Lernumfang und wie soll er nachgewiesen werden?

Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass der Lernumfang keine Zulassungsvoraussetzung ist, sondern allein der Einordnung einer Fortbildungsregelung in die neu geschaffenen Stufen dient. Um mehr Licht ins Dunkel zu bringen, hat der Hauptausschuss des

Bundesinstituts für Berufsbildung eine **Empfehlung** zur Auslegung verabschiedet. Darin wird empfohlen, von den Prüfungsteilnehmenden eine Selbsterklärung einzuholen, mit der bestätigt wird, dass sie den gesetzlich vorausgesetzten Lernumfang erbracht haben, auch wenn es sich dabei nicht um eine Zulassungsvoraussetzung handelt. Die Kammern werden dies im Rahmen der Prüfungsanmeldung über ein Feld zum Ankreuzen lösen, so dass die Bestätigung mit möglichst geringem Aufwand erbracht werden kann. Diese Erklärung der Teilnehmenden ist ausreichend, ein darüber hinaus gehender Nachweis nicht erforderlich.

**Inhaltlich wird in der Empfehlung klargestellt, dass der Lernumfang nicht etwa ausschließlich durch einen Lehrgangsbesuch erreicht werden kann, sondern es fließen die unterschiedlichsten Lernformen ein. Dies sind sowohl**

- systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. Vorbereitungslehrgänge oder andere Seminare in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung, aber eben auch
- selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen und
- Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen.

Gerade der letzte Punkt ist zur Einordnung wichtig. Denn rechnet man die geforderten Lernumfänge um, so sind die geforderten Stunden für Geprüfte Berufsspezialisten bei einer 40-Stunden-Woche bereits nach 10 Wochen erfüllt, für Bachelor Professional nach 30 Wochen und für Master Professional nach 40 Wochen. Es muss also nach wie vor kein Nachweis eines Lehrgangsbesuchs oder etwa eines Selbststudiums (wie sollte dieser Nachweis auch aussehen?) erbracht werden.

[> weiter lesen](#)



> Fortsetzung Seite 3

Im Anhang der Empfehlung findet sich folgende Mustervorlage, die dann auch das Lernen im Arbeitsprozess an die erste Stelle stellt:

**Anhang B: Mustervorlage für die Selbsterklärung der Prüfungsteilnehmenden**

Hiermit bestätige ich ... [Vorname Nachname], dass ich ... [400/1200/1600] Zeitstunden für den Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen, die Gegenstand der Fortbildungsprüfung zum/zur ... [Abschlussbezeichnung nach Fortbildungsverordnung] sind, aufgebracht habe.

**Der Lernumfang u. a. durch eine oder mehrere der folgenden Lernaktivitäten erbracht:**

- Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen.
- Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung.
- Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahme an Fachveranstaltungen.

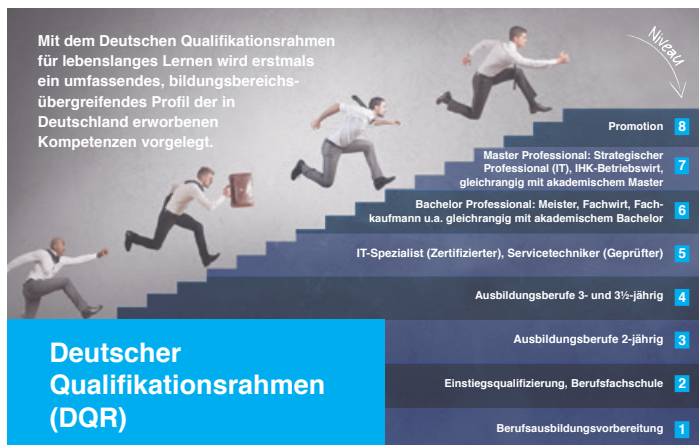
Ort, Datum, Unterschrift

Da der Lernumfang für Fortbildungsregelungen der neuen gesetzlich festgelegten Stufen gefordert ist, ist diese Bestätigung auch nur für Abschlüsse erforderlich, die die neuen Bezeichnungen im Titel tragen.

Dies sind bislang sechs IHK-Abschlüsse:

- **Geprüfter Betriebswirt**  
Master Professional in Business Management
- **Geprüfter Fachwirt für Einkauf**  
Bachelor Professional in Procurement
- **Geprüfter Bilanzbuchhalter**  
Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung
- **Geprüfter Medienfachwirt**  
Bachelor Professional in Media
- **Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Printmedien**  
Bachelor Professional in Print
- **Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik**  
Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik

Weitere Abschlüsse sollen folgen, aber mit der Selbsterklärung dürfte für eine zunächst ziemlich verwirrende Neuerung eine praktikable Lösung gefunden sein. x



**Das Überdenkungsverfahren der Prüfer**

*Erhebt ein Prüfling Widerspruch gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung, müssen die Prüfer sich jeder für sich ausführlich mit den Bewertungsrügen des Prüflings auseinandersetzen, ihre Bewertung überprüfen und das Ergebnis ihres Überdenkens schriftlich niederlegen (Einzelstellungnahme).*



Das Überdenkungsverfahren ist von denselben Prüfern durchzuführen, die auch die Bewertung der Prüfungsleistung vorgenommen haben. In dem Fall, dass der Prüfungsausschuss eine Prüferdelegation (zur Prüferdelegation siehe PP2/2020, Seite 3) mit der Abnahme der Prüfung bzw. eines Prüfungsteils beauftragt hat, ist die Prüferdelegation auch verpflichtet, das Überdenkungsverfahren durchzuführen. Die Prüfer müssen nur die Bewertungen überdenken, die vom Prüfling gerügt worden sind.

Zulässig ist auch im Rahmen des Überdenkungsverfahrens die offene Zweitkorrektur: Der Erstprüfer kann daher zunächst seine Bewertung überdenken und das Ergebnis schriftlich festhalten, um es dann dem Zweitkorrektor für dessen Überdenken zuzuleiten.

Der Zweitprüfer kann sich dann, wenn er das Überdenken des Erstprüfers für richtig hält, dem Überdenken des Erstprüfers anschließen. Unzulässig wäre aber, wenn der Erstkorrektor sich mit dem Zweitkorrektor beraten würde, bevor der Zweitprüfer sein Überdenken abgeschlossen und verschriftlicht hat.

Die Prüfer müssen dann abschließend auf Basis ihres Einzelüberdenkens gemeinsam darüber beschließen, ob sie an der Bewertung festhalten oder diese korrigieren.

Wenn die Prüfer – nach kritischer Auseinandersetzung mit ihrer Bewertung – an dieser festhalten, müssen sie im Einzelnen darlegen, warum die Kritik des Widerspruchsführers unbegründet ist. Die Stellungnahme muss dabei umso detaillierter sein, je ausführlicher der Prüfling die Bewertung kritisiert hat.

Die Prüfungsbewertung darf im Überdenkungsverfahren nicht zum Nachteil des Prüflings verändert werden. Notenverbesserungen aufgrund berechtigter Kritik des Prüflings dürfen auch nicht dadurch wieder zunichte gemacht werden, dass der Prüfer aus Ärger jetzt an anderer Stelle bisher nicht angestrichene Fehler zu finden sucht. x



## Übersicht Prüfungstermine 2021

### Ausbildung:

Kaufmännische  
Abschlussprüfung:  
04./05.05.2021

Gewerblich-technische  
Abschlussprüfung:  
18./19.05.2021

Kaufmännische  
Zwischenprüfung:  
29.09.2021

### Fortbildung:

Geprüfte  
Wirtschaftsfachwirte/  
Teil 2:  
27./28.04.2021

Geprüfte  
Personalfachkaufleute:  
28./29.04.2021

Geprüfte  
Industriemeister/  
Teil 1:  
05./06.05.2021



Zunächst möchte ich Sie bitten, zu bestätigen, dass Sie kein Roboter sind.

## Mündliche Prüfung digital – es funktioniert!

Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Das gilt derzeit bei der Durchführung von Prüfungen, wenn Präsenzprüfungen aufgrund eines Lockdowns nicht stattfinden können. Prüfungen auf Distanz erfordern vor allem eine funktionierende Technik, die die Prüfungsleistung des Prüflings für alle Prüfer sichtbar macht und Interaktion ermöglicht. Die Erfahrung aus den bisherigen digitalen Prüfungen zeigt, dass dies funktioniert. Den Prüflingen wird es so ermöglicht, ihre Ausbildung auch während der Pandemie durch eine Prüfung erfolgreich abzuschließen.

## Herausgeber

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Beiträgen von dem Prüfer und dem Prüfungsteilnehmer gesprochen. Selbstverständlich sind hier sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

### Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstraße 6–10  
52062 Aachen  
Tel. 0241/4460-0

### Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Königstraße 18–20  
59821 Arnsberg  
Tel. 02931/878-0

### Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17  
53113 Bonn  
Tel. 0228/2284-0

### Industrie- und Handelskammer Koblenz

Schlossstraße 2  
56068 Koblenz  
Tel. 0261/106-0

### Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Märkische Straße 120  
44141 Dortmund  
Tel. 0231/5417-0

### Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Ernst-Schneider-Platz  
40212 Düsseldorf  
Tel. 0211/35570

### Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10–26  
50667 Köln  
Tel. 0221/1640-0

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.

### Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg  
Susanne Löffelholz

### Redaktion:

Dr. Holger Bentz  
(IHK Koblenz)

Heike Borchers  
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick  
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg  
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland  
(IHK Dortmund)

Vera Lange  
(IHK Köln)

Clemens Urbanek  
(IHK Düsseldorf)

### Layout:

www.schaab-pr.de